



# STATUTEN

## Inhaltsverzeichnis

Artikel 1 – Name, Sitz und Zugehörigkeit .....	2
Artikel 2 – Zweck.....	2
Artikel 3 – Geschäftsjahr.....	2
Artikel 4 – Mitgliedschaft .....	2
Artikel 5 – Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	3
Artikel 6 – Mittel.....	3
Artikel 7 – Die Mitgliederversammlung (MV).....	4
Artikel 8 – Der Vorstand .....	4
Artikel 9 – Die Kontrollstelle .....	6
Artikel 10 – Haftung.....	6
Artikel 11 – Auflösung und Fusion.....	6



## Artikel 1 – Name, Sitz und Zugehörigkeit

Unter dem Namen „Tischtennisclub Gelterkinder“ (TTCG) besteht seit 1967 ein Verein im Sinne von Artikel 60-79ZGB mit Sitz in Gelterkinder.

Er ist politisch und konfessionell neutral.

Er ist Mitglied des Nordwestschweizerischen Tischtennisverbandes (NWTTV) und des Schweizerischen Tischtennisverbandes (STT).

## Artikel 2 – Zweck

Der TTCG bezweckt die Förderung und Pflege des Tischtennisports.

## Artikel 3 – Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Mai.

## Artikel 4 – Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus Aktiv-, Gönner- und Ehrenmitgliedern zusammen.

**Aktivmitglieder** können natürliche Einzelpersonen werden, die Interesse haben, den Tischtennisport auszuüben. Unmündige Personen müssen sich den Beitritt von ihrem Vormund bestätigen lassen.

**Gönnermitglieder** können natürliche oder juristische Personen werden, die den TTCG und/oder den Tischtennisport fördern wollen.

**Ehrenmitglieder** können natürliche Personen werden, die sich durch ihr Engagement um den TTCG hervorgehoben haben.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung (MV). Ehrenmitglieder benötigen eine 2/3-Mehrheit.

Eintritte während dem Geschäftsjahr werden vom Vorstand provisorisch entschieden.

Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Für das angebrochene Geschäftsjahr ist jedoch der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der MV ohne Angabe von Gründen mittels 2/3-Mehrheit ausgeschlossen werden.



## Artikel 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Aktivmitglieder** dürfen an allen Aktivitäten des TTCG teilnehmen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand. Sie nehmen alljährlich an der Mitgliederversammlung teil.

Ein Stimmrecht bei dieser besteht allerdings erst ab dem Alter von 16 Jahren.

Es bezahlt den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

**Gönnermitglieder** können an der Mitgliederversammlung teilnehmen, an welcher sie aber kein Stimmrecht haben. Zu anderen Anlässen können sie vom Vorstand eingeladen werden.

Sie bezahlen mindestens den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.

**Ehrenmitglieder** haben dieselben Rechte und Pflichten wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht und der Teilnahmepflicht an der Mitgliederversammlung entbunden.

## Artikel 6 - Mittel

Die Einnahmequellen des Vereins sind:

- Mitgliederbeiträge
- Erlöse aus sportlichen und gesellschaftlichen Anlässen
- Sponsoren
- Spenden, Zuwendungen
- Subventionen

Die Beiträge der Aktivmitglieder sowie die Mindestbeiträge der Gönnermitglieder werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Höchstbeitrag für Mitglieder beträgt jedoch CHF 500.

Für Junioren-Aktivmitglieder (gem. Sportreglement STT Art. 10.2) können reduzierte Beiträge beschlossen werden.

Nach Prüfung der Verhältnisse kann der Vorstand wegen Krankheit, Arbeitslosigkeit oder anderer wichtigen Gründe den Beitrag dem betroffenen Mitglied reduzieren oder erlassen.

Die Organe des Vereins sind ehrenamtlich tätig.



## Artikel 7 - Die Mitgliederversammlung (MV)

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal innert sechs Wochen nach Ende des Geschäftsjahres statt.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung können der Vorstand oder mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder verlangen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat schriftlich unter Angabe der Traktanden mindestens drei Wochen vor der Durchführung zu erfolgen.

Es wird ein Protokoll geführt.

Aufgaben der MV:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Kontrollstellenmitglieder
- Kenntnisnahme der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und Entlastung der Organe des Vereins
- Regelung der Zeichnungsberechtigung
- Entscheide über Änderungen der Statuten
- Entscheid über Anträge des Vorstandes
- Entscheid über Anträge von Mitgliedern
- Festlegen der jährlichen Mitgliederbeiträge
- Aufnahme von Mitgliedern

## Artikel 8 - Der Vorstand

Der Vorstand ist für einen reibungslosen Vereinsbetrieb in sportlicher, administrativer, finanzieller und gesellschaftlicher Hinsicht besorgt.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und vertritt ihn nach aussen. Die Amtsdauer läuft von MV zu MV.

Der Vorstand ist durch einfachen Mehrheitsentscheid mit Stichentscheid des Präsidenten beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Abstimmungen können offen oder geheim stattfinden.

Ein Mitglied kann gleichzeitig maximal zwei Vorstandsämter übernehmen, wobei es dann trotzdem nur eine Stimme hat. Ist der Präsident gleichzeitig Kassier, liegt der Stichentscheid in Finanzfragen beim Vizepräsidenten.

Jedes Vorstandsmitglied muss an der MV durch das absolute Mehr neu gewählt oder bestätigt werden. Bei Nichterreichen des absoluten Mehrs der anwesenden Mitglieder folgt ein weiterer Wahlgang, die Kandidatur mit den wenigsten Stimmen scheidet aus. Voraussetzung zur Wählbarkeit ist die Volljährigkeit sowie eine Vereinsmitgliedschaft.

Sollte ein Vorstandsmitglied innerhalb seiner Amtsperiode ausfallen, kann der Vorstand über eine Interimslösung bis zur nächsten MV entscheiden.





Der Vorstand kann - sofern die Mittel vorhanden sind - pro Geschäft über einen maximalen Betrag von CHF 2'000 beschliessen, jährlich bis maximal CHF 6'000.

In Ausnahmefällen kann der Präsident/die Präsidentin nach Rücksprache mit dem Kassier pro Geschäft über einen Betrag von maximal CHF 400 entscheiden, jährlich bis maximal CHF 2'000.

Der Vorstand besteht mindestens aus:

- dem Präsidenten – der Präsidentin
- dem Vizepräsidenten – der Vizepräsidentin
- dem Kassier – der Kassiererin
- dem Spielleiter – der Spielleiterin

Kernaufgaben Präsident – Präsidentin:

- sitzt dem Verein und dem Vorstand vor und vertritt diese nach aussen
- leitet die Mitgliederversammlungen sowie die Vorstandssitzungen
- lädt die Vorstandsmitglieder zu den Vorstandssitzungen ein und sorgt dafür, dass darüber ein ordentliches Protokoll geführt wird
- erstellt und unterhält Pflichtenhefte für alle Vorstandsämter

Kernaufgaben Vizepräsidenten – Vizepräsidentin:

- übernimmt beim Ausfall des Präsidenten die Stellvertretung des Vereins- und Vorstandsvorsitzes
- unterstützt alle Vorstandsämter

Kernaufgaben Kassier – Kassiererin:

- führt eine Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben des Geschäftsjahrs, sowie des Vereinsvermögens
- kassiert alle Mitgliederbeiträge und sonstiger Mittel ein und verwaltet diese
- erledigt alle Zahlungen fristgerecht

Kernaufgaben Spielleiter – Spielleiterin

- führt den Spielbetrieb im Verein
- hat die Leitung der Trainer inne

Die folgenden Ämter sollten nach Möglichkeit besetzt werden:

- Amt des Materialverwalters – der Materialverwalterin
- Amt des Aktuars – der Aktuarin

Kernaufgaben Materialverwalter – Materialverwalterin:

- verwaltet, unterhält und ersetzt vereinseigenes Material

Kernaufgaben Aktuar – Aktuarin:

- führt die Protokolle an der MV und den Sitzungen des Vorstandes

An Vorstandssitzungen können auf Wunsch des Vorstandes weitere Personen zur Beratung beigezogen werden. Diese sind jedoch nicht stimmberechtigt.



## Artikel 9 – Die Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus einem Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt mindestens einmal jährlich eine Revision der Kasse durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der MV Bericht. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, eine direkte Wiederwahl ist nicht möglich.

An der MV wird für die Amtsdauer ein Ersatzrevisor für die Kontrollstelle bestimmt. Fällt der Revisor aus, übernimmt der Ersatzrevisor die Aufgaben der Kontrollstelle als Interimslösung bis zur nächsten MV oder bis der Revisor seine Aufgabe wieder übernehmen kann. Der Vorstand sorgt in dieser Zeit für einen Interims-Ersatzrevisor.

Die Kontrollstelle darf nicht aus Mitgliedern des Vorstands bestehen.

## Artikel 10 – Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist beschränkt auf den Jahresbeitrag.

Eine Unfallversicherung besteht nicht. Die Mitglieder haften selbst für die Folgen eines eventuellen Unfalles.

## Artikel 11 – Auflösung und Fusion

Die Auflösung des TTCCG oder die Fusion mit einem anderen Verein kann nur durch eine eigens hierfür einberufene ausserordentliche MV erfolgen. Es müssen mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zum Beschluss der Auflösung oder Fusion ist eine 5/6-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

**Diese Statuten sind seit 1. Mai 2011 in Kraft und wurden an der 46. ordentlichen MV am 7. Juni 2013 leicht verändert.**

Gelterkinden, 10. Juni 2013

Der Präsident

Der Vizepräsident

Simon Senn

Mathias Wirz